



**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs**

Dr. Christina Meierschitz • DW 119

E-Mail: meierschitz.recht@oear.or.at

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Versicherungsvertragsgesetz 1958 geändert wird
(Versicherungsrechtsänderungsgesetz
2010 - VersRÄG 2010)
BMJ-B10.213/0004-I 7/2010**

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 5a. (2)

Es muss sichergestellt sein, dass die Kommunikation durch den Versicherer über eine Website für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zur Verfügung gestellt wird. Einschlägige Normen sind einzuhalten und diese Anforderung sollte auch im Gesetz festgeschrieben werden.

Die ÖAR erlaubt sich, die Novelle des Versicherungsvertragsgesetzes zum Anlass zu nehmen, um auf eine durch Versicherungsunternehmen in der Praxis durchgeführte systematische Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen hinzuweisen.

Zu § 11a:

Nach eingehenden Recherchen durch die ÖAR und aufgrund von zahlreichen Beschwerden, die an die ÖAR durch betroffene Personen und ihre Angehörige herangetragen wurden, ist nachweislich festgestellt, dass Menschen mit Behinderungen und vor allem Menschen mit Lernbehinderungen (sog. Menschen mit intellektuellen Behinderungen) der Abschluss von privaten Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen, aber auch Reiseversicherungen usw. zur Gänze verwehrt wird. Dies erfolgt, da in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich

festgehalten ist, dass Versicherungsunternehmen den Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen ablehnen können, oft ohne individueller Risikoprüfung und ohne Begründung. So besteht für den Einzelnen auch wenig Möglichkeit, den Grund für die Ablehnung auf die Behinderung zu legen und in weiterer Folge rechtliche Schritte dagegen einzuleiten.

Dass Versicherungsunternehmen Risiken segmentieren müssen, wenn Konsumenten weiterhin Zugang zu effizientem und preiswertem Versicherungsschutz haben sollen, ist nachvollziehbar. Daher werden diese Risikofaktoren bei der Festlegung des Versicherungsschutzes und seiner Prämie Berücksichtigung finden müssen. Jedoch darf dies nicht willkürlich geschehen.

Gemäß den Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, die auch Versicherungsverträge mit Verbrauchern einbeziehen, ist der generelle Ausschluss von Menschen mit Behinderungen von der Gewährung eines Versicherungsschutz, als Diskriminierung zu werten.

Auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, welche von Österreich im Herbst 2008 ratifiziert wurde, bestimmt, dass die Vertragsstaaten Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung verbieten müssen und solche Versicherungen zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten sind.

Daher sind auch Prämienzuschläge nur dann vorzusehen, wenn bedeutend höhere Risiken durch statistische oder medizinische Daten belegt werden können. Diese Daten müssen laufend aktualisiert werden und es bedarf eines transparenten Risikoentscheidungsprozesses. Die versicherungsmathematischen Faktoren und Risikofaktoren haben die positiven Veränderungen der Lebenserwartung von Menschen mit Behinderungen widerzuspiegeln.

Die ÖAR ersucht daher, alle relevanten Gesetzesmaterien so zu novellieren, dass sie im Einklang mit den Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stehen und Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen unterbunden wird (z.B. auch die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes).

Wien, am 28.05.2010